

Der Zebrastreifen – Wer darf was?

„Wer an einem Fußgängerüberweg, den ein Bevorrechtigter erkennbar benutzen wollte, das überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht oder nicht mit mäßiger Geschwindigkeit heranzfährt oder an einem Fußgängerweg überholt“, dem droht ein Bußgeld in Höhe von 50 € und vier Punkte in Flensburg. So steht es im Bußgeldkatalog und gibt doch immer wieder Anlass zu Streitigkeiten.

Das Problem beginnt bei der Frage, wer an einem Fußgängerüberweg der Bevorrechtigte ist. Dies ist der Fußgänger, der Rollstuhlfahrer und auch der Rollschuhfahrer (der in der Regel wie ein Fußgänger behandelt wird). Der Fahrrad**fahrer** hingegen ist kein Bevorrechtigter an einem Zebrastreifen, wenn er denn auch Fahrrad fährt. Wird das Fahrrad geschoben, so gilt der Schieber als Fußgänger. Neuerlich ist entschieden worden, dass auch der sogenannte „Fahrradroller“, also derjenige, der neben dem Fahrrad geht, mit einem Bein auf dem Pedal steht und mit dem anderen Bein anschiebt, als Fußgänger gilt.

Wird der fahrende Fahrradfahrer aber auf dem Zebrastreifen (der also kein „Bevorrechtigter“ ist) von einem Auto erfasst, so heißt das noch lange nicht, dass der Fahrradfahrer 100 % des Schadens tragen muss. Aufgrund der höheren Betriebsgefahr und der Rücksichtnahmepflicht des Autofahrers sind Quoten bis zu 80 % zu Lasten des Autofahrers möglich, besonders dann, wenn der Autofahrer zu schnell war.

Womit wir schon beim Thema „mäßige Geschwindigkeit“ wären, die der Autofahrer einhalten muss, wenn er sich einem Zebrastreifen nähert. Was allerdings „mäßig“ ist, kommt auf die Umstände an. Der Fahrer muss durch Verlangsamung dem Fußgänger zeigen, dass er ihm das Vorrecht lassen wird und in der Lage sein, bis zum Zebrastreifen anzuhalten. 40 km/h ist in der Regel nicht mehr „mäßig“, 25 km/h in der Regel schon. Einfluss darauf hat sowohl die Witterung, als auch die Lage des konkreten Zebrastreifens.

Der Fußgänger selbst muss allerdings (im Rahmen seiner Möglichkeiten) die Straße „zügig“ überqueren. Trödeln er absichtlich auf dem Zebrastreifen, um die Autos aufzuhalten, verliert er zwar sein Vorrecht nicht, handelt aber ordnungswidrig. Die Strafe hierfür ist mit 5-10 € jedoch deutlich geringer.